

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird wie folgt festgesetzt:

<b>Festsetzung</b>	<b>EUR</b>
<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	49.852.440
Aufwendungen	51.296.547
<u>davon:</u>	
ordentlichen Erträge	49.852.440
ordentlichen Aufwendungen	51.296.547
außerordentlichen Erträge	0
außerordentlichen Aufwendungen	0
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>- 1.444.107</b>
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	49.390.196
Auszahlungen	58.878.776
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.761.455
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.034.366
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	628.741
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.822.010
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.022.400
<b>Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>- 9.488.580</b>

### § 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

### § 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

<b>Steuerart</b>	<b>Festsetzung v. H.</b>
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	50
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	160
3. Gewerbesteuer	300

### § 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 31.490.000,- EUR festgesetzt.

### § 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

### § 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 100.000 EUR  
und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

### § 7

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Hoppegarten, den

---

Sven Siebert  
Bürgermeister

